

Zweites Buch.

Geschichtliche Entwicklung des staatlichen Rechtszustandes in Deutschland.

Erstes Kapitel.

Die Zeiten des ältern deutschen Reiches¹.

I. Das Reich.

§ 26.

1) Entstehung des deutschen Reiches².

In der ältesten Zeit unserer Geschichte fehlte es den deutschen Völkerschaften an jeder staatlichen Gesamtverfassung. Erst in

¹ Für das Reichsstaatsrecht, wie es bis zu den letzten grossen Umgestaltungen am Anfange dieses Jahrhunderts bestand, sind die wichtigsten allgemeinen Werke: J. J. Moser, Deutsches Staatsrecht, 50 Theile nebst 2 Theilen Zusätzen und Register 1737—54. Dessen: Neues Staatsrecht, 21 Bände und 1 Bd. Register. 1755—1766. Desselben: Grundriss der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches. Tübingen 1754. Johannis Stephani Pütteri institutiones juris publici Germanici. Göttingen, zuerst 1770 (zuletzt 1802), und Karl Friedrich Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechtes nach Pütter's System in 3 Bden. Berlin, zuerst 1793, dann 2. Aufl. 1797. (Bd. I. und II. sind 1802 und 1803 noch einmal neu aufgelegt). Die specielle Literatur wird bei den einzelnen Lehren angegeben werden.

² Dies ist das eigentliche Thema der deutschen Reichsgeschichte, woraus sich später die Disciplin der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte entwickelte: Pfeffinger, Vitriarius illustratus sive corpus juris publici ad Vitriarii institutiones juris publici Frib. 1691. Gotha 1731 4 vol. 4. Repertorium dazu von Riccius. Gotha 1741. (Eine seltene Fundgrube historischer Gelehrsamkeit.) Dom. Häberlin, Umständliche deutsche Reichshistorie, Halle. 1763 ff. 12 Bde. Fortgesetzt von Senckenberg bis zum J. 1650. 40 Bde. bis 1806. J. St. Pütter, Grundriss der Staatsveränderungen des deutschen Reiches 1763. 1795. Dessen Histor. Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches. Göttingen 1786. 3 Bde. (noch heute



der Erschütterung der Völkerwanderung schmolzen die zahlreichen kleinern Völkerschaften zu grössern Stämmen zusammen. Den Franken war die Aufgabe zugefallen, diese Stämme zu einer Reichseinheit zu verbinden. Chlodwig begann, Karl der Grosse vollendete diese Arbeit. Das grosse Frankenreich hatte aber keinen national-deutschen Charakter, es umfasste sowohl celtisch-romanische, wie deutsche Elemente. Durch den Vertrag von Verdun und die darauf folgende definitive Lossagung nach der Absetzung Karl's des Dicken im Jahre 888 trennte sich endlich das vorherrschend germanische Ostfrankenreich von dem mehr romanischen Westen. Das Ostfrankenreich ist die Grundlage des deutschen Reiches geworden.

Karl der Grosse hatte Krone und Namen des römischen Reiches erneuert; aber die römische Kaiserkrone war nicht grundsätzlich mit der deutschen Königskrone verbunden. Eine solche Realunion erfolgte seit Otto dem Grossen. Seitdem durfte nur ein König der Deutschen zum römischen Kaiser gekrönt werden. Das deutsche Reich hiess von nun »das heilige römische Reich deutscher Nation«¹.

Mit der römischen Kaiserkrone erhielt der deutsche König nicht sowohl einen Zuwachs an wirklichen Herrschaftsrechten oder an Land und Leuten, sondern er überkam damit nur gewisse kosmopolitische Ansprüche, *dominium mundi*, als vermeintlicher Nachfolger der alten römischen Cäsaren, und einzelne Ehrenrechte, wozu vor allem die Advokatie über den römischen Stuhl und die christliche Kirche, sowie der Vorrang vor allen Monarchen der Christenheit gerechnet werden muss. Die deutsche Königskrone war eine staatlich-nationale mit wirklichen Regierungsrechten, die römische

sehr brauchbar). Epoche machend: Karl Friedrich Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4 Bde., Gött. 1808—1823. 5. Aufl. 1843. 1844. H. Zöpfl, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1836. 2. Aufl. Stuttg. 1844. 4. Aufl. 1871. W. Dönniges, Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Staatsverfassung, Band I. (bis ins XII. Jahrh.). Berlin 1842. Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 6 Bde. Kiel 1844. ff. (umfasst die Zeit bis zur Mitte des 12. Jahrh.); 2. Aufl. Bd. I. 1865. B. II. 1870. J. F. v. Schulte, Lehrb. der deutschen Reichs- und Rechtsgesch. 4. Aufl. 1876.

¹ G. Waitz, B. III., bes. der Abschnitt: »Königthum und Kaiserthum in Verbindung«. B. IV. S. 593 ff. W. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit I. Bd. II. Buch: »Gründung des deutschen Reiches«. Ueber das Wesen der römischen Kaiserwürde vergl.: J. St. Pütter, Specimen juris publici et gentium medii aevi. Gött. 1784. C. W. v. Lancizolle, Die Bedeutung der römisch-deutschen Kaiserwürde nach den Rechtsanschauungen des Mittelalters. Berlin 1856. K. L. Aegidi im Staatswörterb. B. VIII. S. 702 ff. Art. Römisches Reich deutscher Nation. J. v. Held, Das Kaiserthum als Rechtsbegriff. Würzb. 1879.

H. Schulze, Deutsches Staatsrecht.

Kaiserkrone eine kosmopolitische mit ideellen Ansprüchen, die nur selten verwirklicht werden konnten. Für das Staatsrecht kommt daher wesentlich nur das deutsche Königthum in Betracht. Das deutsche Reich des Mittelalters war ein monarchischer Einheitsstaat, welchen der König durch seine grossen Reichsbeamten regierte, freilich mit einem sehr geringen Maasse centralisirter Staatsgewalt, wie dies bei allen mittelalterigen Staaten der Fall war. Während im Westfrankenreiche das Königthum die Mittelgewalt der grossen Vasallen sprengte, siegten im deutschen Reiche die centrifugalen Kräfte und aus den ehemaligen Reichsbeamten, den Herzögen und Grafen, sowie den geistlichen Würdenträgern wurden Landesherren, aus den Amtsbezirken staatenähnliche Gebilde oder Territorien. Damit war seit dem Ende des Mittelalters die eigenthümliche Staatsform des deutschen Reiches entschieden.

§ 27.

2) Vom deutschen Reiche überhaupt.

Das Ostfrankenreich bildete auch in territorialer Beziehung den Grundstock des deutschen Reichsgebietes¹; doch wurde das ursprüngliche Erbtheil Ludwig's des Deutschen dadurch sehr erweitert, dass der Antheil Lothar's, regnum Lotharii, Lotharingen, 870, 880 an das ostfränkische oder das deutsche Reich kam. Allein seit dem entschiedenen Uebergewichte Frankreichs wurde ein Stück des lotharingischen Besitzes nach dem andern von Deutschland losgerissen und im 18. Jahrh. standen nur noch geringe Ueberreste von Lothringen und Burgund in einer nominellen Verbindung mit dem deutschen Reiche. Das Königreich Italien bildete im Mittelalter ein abhängiges Nebenland des deutschen Reiches, dessen Befugnisse sich in den letzten Jahrhunderten indessen auf gewisse lehensherrliche Rechte über einzelne italienische Fürsten beschränkten. Das Königreich Böhmen mit dem ihm inkor-

¹ H. Conring, de finibus imperii Germanici, Helmst. in mehreren Ausgaben. Chr. H. Pfeffel, limes Francia ab Oceano ad Rhenum. Argent. 1785. Häberlin, Staatsrecht B. I. S. 42 ff. Erstes Kapitel: »Von den Grenzen des deutschen Reiches«. Noch heute sehr brauchbar ist: A. F. Büsching, Neue Erdbeschreibung, III. Theil in 3 Bdn. enthaltend das deutsche Reich. VI. Aufl. Hamburg 1779. Dr. Heinrich Berghaus von Grössen, Deutschland vor hundert Jahren, Geschichte der Gebietseintheilung und der politischen Verfassung des Vaterlandes. 2 Bde. Leipzig 1859. 1860. K. Wolff, Die unmittelbaren Theile des ehemaligen römisch-deutschen Kaiserreiches nach ihrer früheren und gegenwärtigen Verbindung. Berlin 1873.

porirten Herzogthum Schlesien war zwar Reichsland, genoss aber ganz besondere Freiheiten und Exemtionen. Das eigentliche deutsche Reichsgebiet wurde seit 1512 in zehn Kreise eingetheilt. Zweck der Kreisverbindung war Erhaltung des Landfriedens, Vollziehung der Reichsschlüsse und Urtheile der Reichsgerichte, Fürsorge für das Kriegs- und Münzwesen und manches andere, besonders polizeilicher Natur; jeder Kreis hatte seine besondere Kreisverfassung.

Das deutsche Reich hat nie eine umfassende Kodifikation seines gesammten Verfassungsrechtes erhalten. Die Reichsverfassung beruhte vielmehr auf dem Reichsherkommen und einzelnen Grundgesetzen¹. Als die wichtigsten sind zu nennen: die goldene Bulle Kaiser Karl's IV. in 30 Kapiteln von 1356, der ewige Landfrieden Kaiser Maximilian's vom 7. Aug. 1495, die Wahlkapitulationen der Kaiser (*capitulatio caesarea perpetua* von 1711), die deutschen Religionsverträge, Passauer Vertrag von 1552 und Augsburger Religionsfrieden von 1555, das westfälische Friedensinstrument von 1648.

Seit dem spätern Mittelalter, besonders seit dem westfälischen Frieden, konnte kein klar sehender Beurtheiler mehr in Zweifel ziehen, dass Deutschland nicht mehr ein einfacher, sondern ein zusammengesetzter Staat, *civitas composita*, ein Staatenstaat sei². Deutschland enthielt so viel Staaten, als es Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Reichsstädte gab. Jeder dieser Staaten hatte sein eigenes Staatsrecht, seine eigene Verfassung. Aber so viele Staaten Deutschland in sich fasste, so war es doch immer in seiner Gesammtheit noch ein einheitlicher Staat, indem

¹ J. J. Schmauss, *corpus juris publici acad.* 2 Bde. Frankfurt und Leipzig 1722. A. Michaelis, *corpus juris publici acad.* Tübingen 1825. G. Emminghaus, *corpus juris germ. tam publici, quam privati.* Jena 1824. 2. Aufl. 1844. F. M. Oertel, *Die Staatsgrundgesetze des deutschen Reiches*, zusammengestellt und historisch erklärt. Leipzig 1841.

² J. J. Moser, von Deutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt 1766. Pütter, *inst.* § 23. Das Beste, was hierüber geschrieben ist, befindet sich in Pütter's Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrechte 1777. B. I. Nr. II. und III. »Von der Regierungsform des deutschen Reiches«. Mit Klarheit unterscheidet der grosse Reichspublicist hier zum ersten Male den blossen Staatenbund vom zusammengesetzten Staatenstaate: »Deutschland ist ein aus mehreren Staaten zusammengesetzter Staatskörper, zwar auch nicht, wie die Schweiz und die vereinigten Niederlande, bloß ein Inbegriff mehrerer verbundenen unabhängigen Staaten, sondern ein Reich, das aus mehreren besondern, jedoch einer gemeinsamen höhern Gewalt noch untergeordneten Staaten besteht«. Clemens Perthes, *de sententiis juris publici peritorum, quas habuerint de imperii germanici forma et statu.* Bonnae 1844.



alle diese besondern Staaten unter einer gemeinsamen höchsten Gewalt vereinigt waren. Das Reich hatte seine Reichsgewalt, welcher de jure die mächtigsten Kurfürsten, wie die kleinsten Reichsgrafen und Reichsstädte, gleichmässig unterthan waren. Das Reich wurde als eine juristische Persönlichkeit gedacht, welcher die Reichsgewalt zustand. (Pütter inst. § 129: »Immo proprietatis jurium, quae a Caesare exercentur, penes imperium est«.) Aber der Kaiser war nicht bloß höchster Beamter des Reiches, nicht bloß Präsident eines Staatenbundes, sondern Monarch mit persönlicher Unabhängigkeit und Majestät; aber seine Machtbefugnis war durch die Theilnahme eines zweiten staatlichen Faktors, des Reichstages, so beschränkt, dass er in allen wichtigen Reichsangelegenheiten an dessen Zustimmung und Mitwirkung gebunden war. Die Regenten der einzelnen deutschen Staaten nahmen an der Ausübung der wichtigsten Reichsregierungsrechte, als Stände des Reiches, Theil. Ihre kollegialische Gesammtheit bildete den Reichstag, das Reich im engeren Sinne. Nach der Auffassung der neuern Reichspublicisten stand die Reichsgewalt »bei Kaiser und Reich«, d. h. dem Corpus der Reichsstände, sodass man dem Reichstag ein wahres Co-imperium beilegte. Das Subjekt der Reichsgewalt war im deutschen Reiche ein zusammengesetztes, d. h. Kaiser und Reich; aber in diesem zusammengesetzten Körper nahm der Kaiser als Reichsoberhaupt doch immer die oberste Stellung ein. Das monarchische Prinzip war daher in der Reichsverfassung nicht konsequent durchgeführt, vielmehr durch die im Reichstage vorhandene Mitregierung der grossen Reichsaristokratie wesentlich modificirt. Das deutsche Reich war ein Staatenstaat, bestehend aus zahlreichen verschiedenen Staaten, welche als Unterstaaten der gemeinsamen Staatsgewalt des Reiches, als ihres Oberstaates, unterworfen waren. Träger dieser Reichsgewalt war der Kaiser »im Namen des Reiches«, in Verbindung mit dem aus den Regenten der Einzelstaaten bestehenden Corpus der Reichsstände.

Mit dieser eigenthümlichen Scheidung einer doppelten Staatsgewalt in Deutschland, der Territorial- und der Reichsgewalt, hing auch der Begriff der Reichsunmittelbarkeit und ihres Gegentheils, der Reichsmittelbarkeit, zusammen. Bei weitem die meisten Menschen in Deutschland waren dem Reiche nur mittelbar unterthan, d. h. durch das Medium ihres Landesherrn oder ihrer Obrigkeit. Nur »wer dem heiligen Reiche ohne alles Mittel unterworfen«, galt als Reichsunmittelbarer. Dazu gehörten vor allem die Reichs-

stände, aber es gab auch Reichsunmittelbare, welche nicht reichsständisch waren, z. B. die wirklichen Reichsritter, die Mitglieder der Reichsgerichte.

§ 28.

3) Das Reichsoberhaupt¹.

Seit dem Ausgange der Hohenstaufen und seit dem Interregnum war Deutschland ein reines Wahlreich geworden. Vor dem 14. Jahrh. bestand keine grundgesetzliche Regel über die Königswahl². Die Auszeichnung gewisser Fürsten, als Kurfürsten, bildete sich allmählich durch ein Herkommen, welches in der goldenen Bulle seine reichsgesetzliche Sanktion gefunden hat. Wer zum Könige gewählt werden kann, war durch die Gesetze nicht bestimmt. Die goldne Bulle verlangte einen »gerechten, guten und nützlichen Mann«, das Herkommen einen *semperfreien*, d. h. dem hohen oder reichsständischen Adel angehörigen Mann. Nach den thatsächlichen Verhältnissen konnte nur ein mit grössern Erblanden begüterter Fürst gewählt werden. Von 1438—1740 und dann wieder von 1745—1806 richtete sich die Wahl stets auf den Chef des österreichischen Hauses (erst Habsburg, dann Habsburg-Lothringen). Die Wahl geschah nach Stimmenmehrheit der Kurfürsten. Jeder Thronkandidat musste vor seiner Thronbesteigung die Wahlkapitulation beschwören, welche ihm die Kurfürsten für sich und die gesammten Reichsstände vorlegten, als den wichtigsten Grundvertrag des deutschen Wahlreiches. wenn derselbe auch immer nur für die Lebenszeit des bestimmten Kaisers galt³. Die Wahl fand zu Frankfurt am Main statt, wo seit den Zeiten Ferdinand's I. auch die Krönung vorgenommen

¹ J. J. Moser, Von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten, 2 Thle. Frankf. 1772. Ch. G. Biener, Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit in der deutschen Reichsregierung. Leipzig 1780.

² G. Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle, Wien 1858 (von neuem abgedruckt in dessen vermischten Schriften. Wien 1860).

³ Capitulationes imperatorum et regum Romano-germanorum Caroli V., Ferdinandi I., Max. II., Rudolphi II., Mathiae, Ferdinandi II., Ferdinandi III., cum annotamentis Joannis Limnaei, ed. II. Arg. 1658. 4. Die Wahlkapitulation Karl's V. findet sich bei Oertel a. a. O. Nr. IX, S. 139, ebenso die Franz' II., Nr. XIII S. 442. Ueber diese letzte Wahlkapitulation handeln Fr. A. Schmelzer, Kaiserl. Wahlkap. Sr. Maj. Franz II. mit kritischen Anmerkungen und einem Versuche ihres Vortrages in gereinigter Kanzleisprache. Helmstädt 1793. A. Fr. W. Crome, Die Wahlkapit. der römischen Kaiser, Leopold's II. und Franz' II. mit historischen und publicistischen Anmerkungen und Erklärungen. Lemgo 1794. 4.

wurde¹. Der gekrönte Kaiser nannte sich seit Maximilian I. »Erwählter Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, König in Germanien«.

Dem Kaiser, als dem Reichsoberhaupte, stand zwar grundsätzlich die Reichsregierung zu, aber die wichtigsten Hoheitsrechte konnten von ihm nicht anders, als unter Mitwirkung und Zustimmung der gesammten Reichsstände, ausgeübt werden. In dieser Beziehung bestimmt der westfälische Frieden J. P. O. VIII § 2: »Gaudeant sine contradictione jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra statuum ditiones extruenda nomine publico veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera faciendae aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile postquam umquam fiat vel admittatur, nisi de comitali liberoque omnium imperii statuum suffragio et consensu«. Da unter Reichstagsgeschäften, »negotiis imperii«, selbstverständlich alle diejenigen Staatsgeschäfte zu verstehen waren, welche das deutsche Reich angingen oder wobei dieses auf irgend eine Weise interessirt war, so konnten alle derartigen Regierungshandlungen nur unter Konkurrenz des Reichstages vorgenommen werden; sie wurden daher als kaiserliche Komitialrechte bezeichnet. Diejenigen wenig bedeutenden Rechte dagegen, bei deren Ausübung der Kaiser jener Zuratheziehung und Einwilligung des Reichstages nicht bedurfte, hiessen kaiserliche Reservatrechte. Die Präsümption stritt für die Mitwirkung des Reichstages (»quicquam simile«), die Reservatrechte bildeten eine Ausnahme von dieser Regel. Im einzelnen hatte der Kaiser folgende Befugnisse: 1) in Betreff der Reichsgesetzgebung hatte er das Recht der Sanktion und Publikation. Kein Beschluss des Reichstags, »consultum imperii«, wurde ohne seine Ratifikation ein Reichsschluss, »conclusum imperii«. Der Kaiser hatte somit das absolute Veto. 2) Der Kaiser galt ferner noch immer als oberster Reichsrichter, Haupt und Beschützer der Reichsgerichte, deren Vorsteher ihn repräsentirten; er hatte aber in eigentlichen Justizsachen regelmässig kein Selbstentscheidungsrecht, son-

¹ Häberlin, a. a. O. B. III. § 456—503, über die Wahl und Krönung des Kaisers. Pütter inst. § 456. B. J. Römer-Büchner Die Wahl und Krönung der deutschen Kaiser zu Frankf. a. M. 1858.

dem übte seine Gerichtsbarkeit durch die Reichsgerichte aus. 3) Der Kaiser hatte die völkerrechtliche Vertretung des Reiches nach aussen, doch konnte er ohne Zustimmung des Reichstages keinen Reichskrieg erklären, keinen Frieden schliessen, keine Bündnisse eingehen; 4) der Kaiser übte die lehensherrlichen Rechte des Reichs, als *prodominus*, aus; 5) er hatte eine Reihe von Reichsämbtern zu besetzen; 6) er galt als die Quelle aller Gnaden und Ehren, gewisse Privilegien konnte nur er ertheilen, so Universitätsprivilegien und Adelstitel.

Ausnahmsweise konnte schon bei Lebzeiten des Kaisers sein Nachfolger erwählt werden, welcher alsdann den Titel »römischer König« führte. Der Gewählte musste die Kapitulation beschwören und wurde sofort gekrönt, durfte während Lebzeiten des Kaisers sich nicht in die Regierung mischen, succedirte aber nach dem Tode desselben ohne neue Krönung und Kapitulation.

War dagegen kein solcher römischer König gewählt, so waren nach altem Herkommen und reichsgrundgesetzlicher Bestimmung der goldnen Bulle Cap. V § 1 und 2 der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Sachsen Reichsverweser, *vicarii imperii*, in den deutschen Landen »ad manus futuri regis Romanorum«¹. Nur solche Geschäfte, welche ihrer Natur nach untheilbar waren, führten beide Reichsverweser gemeinsam; im übrigen hatten sie getrennte Bezirke, der Pfalzgraf bei Rhein »in partibus Rheni ac Sueviae et in jure Franconico«, der Herzog von Sachsen »in locis, ubi jura Saxonica servantur«.

§ 29.

4) Der Reichstag².

Der Reichstag ist neben dem Kaiser Mitträger der Reichsgewalt. Bei allen wichtigeren Reichsgeschäften bedurfte der Kaiser der Mitwirkung und Zustimmung des Reichstages, doch liess sich auch der Reichstag ohne den Kaiser nicht denken. Beide zusammengenommen, der Kaiser auf der einen und das Corpus der Reichsstände auf der andern Seite, machten den allgemeinen Reichstag aus, sowie das englische Parlament auch den König mitbegreift, »rex in parlamento«. Der Reichstag war die vom Reichsoberhaupt

¹ J. v. Sartori, Reichsvikariatisches Staatsrecht. Augsb. 1790. Pütter, inst. § 504. Häberlin, B. III. § 504. S. 676. J. P. O. VIII. § 3. Wahlkap. 1792. A. III. § 14—18. XI. § 7. XIII. § 9.

² J. J. Moser, Von den deutschen Reichstagen. 1774. 2 Thle. Pütter, inst. § 136. Häberlin, B. I. § 136. S. 463 ff.

berufene, unter seiner Autorität berathende und beschliessende Versammlung sämmtlichen Reichsstände.

Jeder Gedanke an eine Volksvertretung war dem deutschen Reichstage fremd. An irgend eine planmässige Vertheilung der Stimmen, an eine systematische Zusammensetzung des Reichstages war niemals gedacht worden. Alles beruhte auf Herkommen und besonders historischen Rechtstiteln.

Reichsstand war, wer Sitz und Stimmrecht auf dem Reichstage hatte. Früher konnte der Kaiser allein Reichsstände kreiren, seit 1653 wurde aber die reichskollegialische Kooptation und die Habilitation mit einer reichsunmittelbaren Herrschaft, als einem für die dingliche Grundlage der Reichsstandschaft genügenden Lande, erfordert, um die Reichsstandschaft zu erwerben (Wahlkapit. Ferdinand's IV. 1653. A. 45. 1792. I § 5). Dieselbe haftete nicht an der Person des Landesherrn, auch nicht an der regierenden Familie, sondern war, kraft ihres dinglichen Charakters, auf das Land radicirt oder »gegrundfestigt«. Als Normaljahr für die Stimmenführung wurde das Jahr 1582 observanzmässig angesehen. Seit diesem Jahre hatte sich gewissermassen ein eisernes Inventar der weltlichen Stimmen des Fürstenrathes festgestellt¹.

Seit dem 14. Jahrh. hatte man angefangen, auf dem Reichstage in drei Kollegien zu berathen, indem sich die Kurfürsten zuerst bei einzelnen Veranlassungen, dann regelmässig besonders versammelten und die Reichsstädte immer getrennt berathschlagt hatten. So entstanden: a) das Kollegium der Kurfürsten unter dem Vorsitze von Kurmainz, b) der Reichsfürstenrath, welcher in eine geistliche und eine weltliche Bank zerfiel. Unter den 100 Stimmen waren sechs Kurialstimmen, von denen vier der wetterauischen, schwäbischen, fränkischen und westfälischen Grafenbank, zwei den schwäbischen und rheinischen Prälaten gehörten; c) das Kollegium der Reichsstädte bestand aus der schwäbischen und der rheinischen Städtebank.

Früher hing es lediglich vom Kaiser ab, wann er einen Reichstag berufen wollte, später wurde er durch Wahlkap. A. XIII § 1 verpflichtet, dies wenigstens alle zehn Jahre zu thun. Seit 1663 war der Reichstag thatsächlich zu Regensburg permanent geworden. Die Reichsstände erschienen nicht mehr in Person, sondern durch

¹ J. J. Moser, Abhandlung von dem Ursprunge und dem Grunde der jetzigen Reichstagsstimmen in den Moserianis. Th. I. Nr. 1. Repertorium des Staats- und Lehenr. B. IV S. 650. Reichsstand.

Bevollmächtigte mit gesandtschaftlichem Charakter, welche von den Instruktionen ihrer Auftraggeber abhängig waren. Der Kaiser wurde vertreten durch seinen Principalkommissarius, welchem ein Konkommisarius zur Seite stand. Die regelmässige Veranlassung zu den Berathschlagungen gab der Kaiser durch seine Propositionen; ¹ doch stand den Reichsständen ebenso die Initiative zu. Die wirkliche Berathschlagung und Abstimmung fand getrennt in den drei Kollegien statt. Die beiden obern Kollegien suchten durch Re- und Korrelation sich zu einem gemeinsamen Schlusse zu vereinigen. War ein solches »conclusum commune duorum« zu Stande gekommen, so begann nun die Verhandlung mit dem Kollegium der Reichsstädte in gleicher Weise. Trat dieses bei, so hiess nun der Beschluss »commune trium« und wurde als Reichstagsgutachten, »consultum s. suffragium imperii«, an den Kaiser gebracht. Genehmigte dieser das Gutachten durch ein Ratifikationsdekret, so war es dadurch in einen Reichsschluss, »conclusum imperii«, verwandelt, welcher vollziehbar und publikationsfähig war. Am Ende eines Reichstages wurde das daselbst zwischen Kaiser und Ständen Vereinbarte zusammengestellt und als Reichsabschied, »Recessus imperii«, publicirt. Dieser Gebrauch fiel natürlich mit der eingetretenen Permanenz des Reichstages hinweg, daher datirt der jüngste Reichsabschied von 1654. Ein Reichsschluss konnte nur dann verfassungsmässig zu Stande kommen, wenn der Kaiser und alle drei reichsständischen Kollegien übereinstimmten. Nicht Stimmenmehrheit, sondern Stimmeneinheit der Kollegien war erforderlich. Innerhalb der Kollegien entschied dagegen regelmässig die Stimmenmehrheit, nur ausnahmsweise war dieselbe ausgeschlossen in folgenden Fällen: a) bei Religionssachen, b) in allen Fällen, wo die Stände nicht als Corpus betrachtet werden konnten, »ubi status imperii tamquam unum corpus considerari nequeunt«, oder mit andern Worten, wenn es sich um die Rechte der Einzelnen, »jura singulorum«, handelte, c) wenn die Reichsstände sich der Religion nach trennten und zwei Theile gegeneinander ausmachten, »jus eundi in partes«. Sobald das jus eundi in partes ausgeübt wurde, hörten die Reichsstände auch in Ansehung der betreffenden Angelegenheit auf, Ein Corpus zu sein, sie theilten sich vielmehr der Religion nach in zwei Corpora, das Corpus Evangelicorum und Catholicorum. Gerade in diesem Ausschluss der Stimmenmehrheit bei so wichtigen Punkten zeigt

¹ J. J. Moser Von den deutschen Reichstagsgeschäften. 1765.

sich die überhand nehmende Auflösung des Staatscharakters und die Hinneigung zum föderativen Prinzip im deutschen Reiche der letzten Jahrhunderte.

Zur Abkürzung der Geschäfte bediente sich der Reichstag der Deputationen, welche dieselbe Aufgabe und Stellung hatten, wie die parlamentarischen Kommissionen der Gegenwart. Man unterschied ordentliche und ausserordentliche Reichsdeputationen, doch waren erstere seit 1662 ausser Gebrauch gekommen.

§ 30.

5) Die Reichsjustiz und die Reichsgerichte¹.

Während im früheren Mittelalter der König als die Quelle aller Gerichtsbarkeit gegolten hatte, jeder Richter im Reiche als sein Stellvertreter zu Gericht sass und die Gerichtsbarkeit den Bann von ihm ableitete, war seit dem 14. Jahrhundert die Uebertragung des Königsbannes an die Landesherrn und ihre Richter ausser Gebrauch gekommen; somit war die Gerichtsbarkeit innerhalb der einzelnen Territorien zu einem rein landesherrlichen Rechte, zu einem Bestandtheile der Landeshoheit geworden. Trotzdem blieb der kaiserlichen Reichsjustiz immer noch ein grosses Gebiet, vor allem die Gerichtsbarkeit über alle Reichsunmittelbaren, welche keine andere Gewalt, als die Reichsgewalt, keinen andern Richter, als den Kaiser, über sich erkannten. Aber auch die Ausübung der Justiz über die Mittelbaren, obgleich sie als Bestandtheil der Landeshoheit galt, blieb doch jeder Zeit der Gewalt des Reiches untergeordnet. Nirgends in Deutschland war, wenigstens de jure, die oberstrichterliche Gewalt von Kaiser und Reich ganz und gar ausgeschlossen². Wo es sich um Justizverweigerung und um Klagen über unheilbare Nichtigkeiten handelte, hatte die Reichsjustiz überall Abhülfe zu schaffen. Diesen wichtigen Aufgaben konnte die schwankende und unstäte Organisation des mittelalterigen königlichen Hofgerichtes (mit dem von Friedrich II. 1235 eingesetzten justitiarius) nicht mehr genügen. Je ernster man auf Herstellung

¹ Für das Geschichtliche kommt jetzt, ausser den allgemeinen Werken über Staats- und Rechtsgeschichte, in Betracht das gründliche und umfassende Werk von O. Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, I. Bd. Weimar 1867. Geschichte von Heinrich I. bis zum Uebergange und Anfange des Reichskammergerichts 1495. II. Bd. 1869. (Verfassung, Verfahren).

² J. J. Moser, Von der deutschen Justizverfassung 2 Thle. 1774. 4. Frhr. v. Senckenberg, Von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Frankf. 1760. 4.

eines immerwährenden Landfriedens bedacht war, desto eindringlicher stellte sich auch die Forderung eines ständigen, geordneten und unabhängigen Reichsgerichtes heraus. Nach verschiedenen gescheiterten Versuchen kam endlich, als nothwendiges Korrelat des ewigen Landfriedens, unter Kaiser Maximilian I. die Errichtung »des Kaiserlichen und Reichskammergerichtes« am 7. August 1495 zu Stande.

1) Das Reichskammergericht¹ war das erste ständige oberste Reichsgericht in Deutschland. Es wurde nicht, wie das frühere Hochgericht, vom Kaiser allein, sondern vom Kaiser und den Reichsständen gemeinsam besetzt. Es bestand seit 1495 aus einem Kammerrichter, dem eigentlichen Stellvertreter des Kaisers, welcher womöglich ein Reichsfürst oder doch wenigstens gräflichen oder freiherrlichen Standes sein sollte, und aus 16 Beisitzern, welche zur Hälfte Graduirte der Rechte, zur Hälfte wenigstens ritterbürtig sein sollten. Die Zahl der Beisitzer wechselte mannigfach. Der Kaiser ernannte den Kammerrichter, die beiden diesem seit 1530 zur Seite stehenden Präsidenten und Einen Beisitzer. Alle übrigen Beisitzer wurden dem Gerichte von den Reichsständen nach Kreisen präsentirt und von diesem nach befundener Tüchtigkeit angenommen. Anfangs wechselte das Reichskammergericht seinen Sitz mehrfach, 1526 kam es nach Speyer, von 1689—1806 war sein Sitz zu Wetzlar. Es wurde durch Beiträge der Reichsstände erhalten. Das mangelhafte Eingehen dieser sog. Kammerzieler war ein Hauptgebrechen der ganzen Einrichtung. Seit dem westfälischen

¹ J. J. Moser, Justizverfassung B. II. S. 282, wo auch eine umfassende Literaturangabe sich findet. A. J. K. von Fahnenberg, Literatur des RKG. Wetzlar 1792. Julius Friedrich Malblank, Anleitung zur Kenntniss der deutschen Reichs-, Provinzialgerichts- und Kanzleiverfassung und Praxis. Nürnberg und Altdorf 1791. 4 Thele., vom RKG. handeln B. I., II. und IV. J. H. Frhr. v. Harpprecht's Staatsarchiv des K. und RKG. 4 Thele. Ulm und Frankf. 1757—1760. 4. Als Fortsetzung davon: Geschichte des K. und RKG. unter der Regierung Karl's V. 5 Theile. Frankf. 1767 und Geschichte des RKG. von den Jahren 1545—1558. 6 Theile. Ulm 1785. Benj. Ferd. Mohl, Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des K. und RKG. 2 Thele. Tübingen 1791. S. Pütter, inst. § 263 ff. Gönner, Staatsr. § 311. Leist, Staatsr. § 125. H. Berlin, B. II. S. 299. Ueber den Process des RKG. vergl. besonders Pütter, nova epitome processus imperii amorum tribunalium supremorum, ed. IV. 1786. G. H. von Berg, Grundrecht der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Göttingen 1797. D. Danz, Grundsätze des Reichsgerichtsprocesses. Stuttg. 1795. Uebersichtlich für die Geschichte ist ein Aufsatz über das vormalige RKG. und seine Schicksale von Thudichum, Zeitschr. für deutsches Recht B. XX. S. 148—223.

Frieden war die Religionsgleichheit ein wichtiger Grundsatz in der Verfassung des RKG. (*»jus in partes eundi«*). Das Verfahren des RKG. richtete sich nach den RKGerichtsordnungen von 1495 und 1555. Das sog. Konzept *»einer erneuerten und verbesserten K. G. O.«* von 1613 erlangte niemals formell gesetzliche Gültigkeit, materiell enthielt es aber geltendes Recht. Die Kompetenz des RKG. war verschieden, je nachdem es sich um unmittelbare oder mittelbare Personen handelte. Klagsachen gegen Reichsunmittelbare konnten beim RKG. sofort in erster Instanz angebracht werden, wenn diesen nicht das Recht der Austräge zustand. Gegen Mittelbare konnte das RKG. in Civilsachen regelmässig nur in höherer Instanz angegangen werden; doch waren in dieser Beziehung fast alle grössern Länder durch *privilegia de non appellando* eximirt, so die kurfürstlichen Länder durch die G. B., später noch durch specielle Privilegien. In Kriminalsachen der Mittelbaren war jede Appellation an die Reichsgerichte ausgeschlossen. Aber auch aus solchen Ländern, welche *privilegia de non appellando* besaßen, konnte das RKG. Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Justiz und Klagen wegen unheilbarer Nichtigkeit annehmen. In einzelnen Ausnahmefällen konnte, mit Uebergang der untern Instanzen, sogleich beim RKG. geklagt werden und fand hier ein kurzer schleuniger Process statt. Dahin gehörten die Landfriedens- und Religionsfriedens-Bruchsachen, die Fiskalsachen u. s. w. Gerade auf diesen Ausnahmefällen beruhte die Hauptbedeutung des RKGerichts. Das RKG. sollte jährlich durch Reichsdeputationen visitirt werden; die ordentlichen Visitationen hörten aber schon seit 1588 auf, die ausserordentlichen kamen nur selten zu Stande (zuletzt von 1767—1776). Gegen die Erkenntnisse des RKG. waren die Rechtsmittel der Restitution, der Revision, des Rekurses an den Reichstag unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, doch hatten sie meistens keinen Suspensiveffekt.

2, Der Reichshofrath¹.

Durch die Errichtung des RKG. fiel keineswegs das Recht des Kaisers auf Entscheidung von Streitigkeiten fort und wurde ihm für

¹ J. Chr. v. Uffenbach, tractatus de consilio Caesareo imperiali aulico. Viennae et Pragae 1700. Fol. J. Ch. Herchenhahn, Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofrathes nebst der Verhandlungsart der darauf vorkommenden Geschäfte. Mannheim 1792. 3 Theile. Von dem Werke von Malblank kommt hier der III. Theil in Betracht. Moser, Deutsche Justizverfassung, Th. II. Pütter, inst. § 275 ff. Häberlin B. II. S. 371 ff.

einzelne Sachen sogar reichsgesetzlich vorbehalten, besonders wo es sich um die Aberkennung von Fürstenthümern und Grafschaften handelte. Für die reichs- wie die erbländischen Sachen hatte bereits Maximilian I. 1501 ein Hofrathskollegium bestellt. Ferdinand I. entzog demselben 1559 alle erbländischen Angelegenheiten, sodass es seit dieser Zeit lediglich als Reichshofrath erschien. Im westfälischen Frieden J. P. O. A. V. § 55 und 56 wurde der Reichshofrath grundgesetzlich als oberstes kaiserliches Gericht anerkannt. Der Kaiser war des Reichshofrathes einziges und oberstes Haupt; er war für sich allein berechtigt, Reichshofrathsordnungen zu erlassen. Wegen dieser engen persönlichen Verbindung wurde mit dem Tode jedes Kaisers der RHR. aufgelöst. Das Kollegium bestand aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und Reichshofräthen (regelmässig 18 an der Zahl), von denen wenigstens 6 evangelisch sein sollten. Sämmtliche Mitglieder des Reichshofrathes wurden vom Kaiser ernannt. Die Räthe theilten sich in die Herrn- und Gelehrtenbank. Der Präsident hatte nicht nur bei Stimmgleichheit eine entscheidende Stimme, sondern er hatte auch das Recht, die Sache in einem Gutachten dem Kaiser zur Entscheidung vorzulegen (»votum ad imperatorem«), wenn die Mehrheit nicht überwiegend war und beide Meinungen auf »stattlichen grundfesten Ursachen« beruhten, worin allerdings ein bedenkliches Stück Kabinetstjustiz lag. Der RHR. hatte als Gerichtshof regelmässig konkurrirende Gerichtsbarkeit mit dem RKG. Der Kläger oder Appellant hatte somit die Wahl, an welches von beiden Gerichten er sich wenden wollte. Die Prävention gab den Ausschlag; doch gab es Fälle, wo der Reichshofrath nach Gesetz oder Herkommen eine ausschliessliche Gerichtsbarkeit übte; dahin gehörten: alle italienischen Sachen, ganze Reichslehen in petitorio betreffende Prozesse, die Kriminalsachen der Reichsunmittelbaren. Wenn es sich jedoch um die Achtserklärung eines Reichsstandes oder um Entsetzung eines solchen von der Reichsstandschaft oder Landeshoheit oder um Suspension von ihrer Ausübung handelte, so konnte ein Erkenntniss nur durch einen förmlichen Reichsschluss zu Stande kommen. Ausser seiner Stellung als oberstes Reichsgericht war der Reichshofrath auch das einzige Kollegium, dessen sich der Kaiser in Reichsregierungssachen bediente.

3) Die Austräge¹. Als die monarchische Gewalt, insbeson-

¹ H. C. Senckenberg, flores sparsi ad jus austraegarum tam legalium, qua conventionalium. Giess. 1739. Johann Jakob Prehn Von den Austrägen.

dere die königliche Gerichtsbarkeit in Deutschland immer mehr an Ansehen verlor, suchte man sich auf dem Wege der Einigung die Sicherheit der Rechtspflege zu verschaffen, welche die schwache Staatsgewalt zu gewähren nicht vermochte. Es wurden auf Grund der Einigung ein für allemal Formen festgestellt, in welchen die Vereinsgenossen erst in Güte, sodann im Wege Rechtens ihre Händel entscheiden lassen sollten. So entstanden die Austräge, nicht als Gerichte von Staatswegen, sondern als Gerichte auf Grund der geschlossenen Einigung. Das Austrägalwesen wurzelte so tief im Standesbewusstsein der Reichsunmittelbaren, dass auch mit der Gründung des Reichskammergerichts die Austräge nicht beseitigt werden konnten. Vielmehr erhielten sie 1495 eine reichsgesetzliche Sanktion, erfuhren aber zugleich eine völlige Umgestaltung. Die Austrägalinstanz wurde von nun an eine Institution der Reichsjustizverfassung, als Unterinstanz der Reichsgerichte. Man unterschied gewillkürte, privilegierte und gesetzliche Austräge. Das Austrägalverfahren war ein Vorzug der Reichsunmittelbaren, welches aber nach dem Range der Personen vielfach abgestuft war und sich in sehr verschiedenen Formen bewegte. Von den Erkenntnissen der Austrägalinstanzen konnte regelmässig an eines der höchsten Reichsgerichte appellirt werden. Bei diesen musste auch die Vollstreckung der rechtskräftig gewordenen Austrägalurtheile nachgesucht werden.

§ 31.

6) Kriegs-, Finanz- und Polizeiwesen des Reiches.

A. Kriegswesen¹.

1) In Friedenszeiten gab es keine Reichsarmee: sie wurde vielmehr nur im Falle eines Reichskrieges aus den Kontingenten der einzelnen Reichsstände zusammengesetzt. Die Grösse der von den Reichsständen zu stellenden Kontingente wurde früher nach der Wormser Reichsmatrikel von 1521 bestimmt (Schmauss B. I

insbesondere von dem, einem Kläger geringern Standes vortheilhaften Wege, einen Fürsten zu belangen. Halle 1779. J. J. Moser, Von der deutschen Justizverfassung I. 46. Malblank. IV. S. 420 ff. Von neueren Schriften ist zu nennen Fr. W. von Leonhardi, Das Austrägalverfahren des deutschen Bundes. Frankf. 1838, S. 16—87, woselbst auch eine vollständige Literaturangabe und ein übersichtlicher Aufsatz von L. K. Aegidi, Staatswörterbuch B. I. S. 533 ff.

¹ Pragmatische Erörterung der Grundsätze der deutschen Reichskriegsverfassung (v. G. F. v. Blum). Frankf. und Leipzig 1795. Pütter, inst. § 384 ff. Häberlin. B. II. S. 235 ff. Derselbe im Staatsarchiv I. Heft. A. IV.

Nr. XIII. S. 180 ff.) Später wurde durch den Reichsschluss von 1681 festgesetzt, dass die Reichsarmee in simplu aus 40,000 Mann und zwar 12,000 Mann zu Pferde und 28,000 Mann zu Fusse bestehen sollte. Ein anderer Reichsschluss desselben Jahres vertheilte die ganze Mannschaft auf die zehn Kreise und überliess jedem Reichskreise die Subrepartition der ihm angesetzten Quote. Seitdem ist bei jedem Reichskriege nicht nur der Kreismannschaftsfuss von 1681 wieder erneuert, sondern zugleich bestimmt worden, ob das Duplum, Triplum oder Quintuplum von den 40,000 Mann gestellt werden sollte. Jeder Kreisstand haftete dem Kreise für die richtige Stellung seines Kontingentes und musste zugleich für dessen Sold, Proviand, Munition und Rekrutirung sorgen. Die so zusammengesetzten Kreiskontingente traten alsdann unter Anführung der Reichsgeneralität zur Reichsarmee zusammen und wurden für Kaiser und Reich in Pflicht genommen. Der Höchstkommandirende wurde von Kaiser und Reich auf dem Reichstage ernannt. Um die durch einen Reichkrieg entstehenden Kosten, insofern dafür nicht von den einzelnen Kreisständen gesorgt werden musste, zu bestreiten, wurde eine Reichsoperationskasse gebildet. Daneben hatte jeder Kreis wieder seine Kreisoperationskasse, welche für Artillerie, Magazine, Lazarethe und andere ausserordentliche Ausgaben zu sorgen hatte. Die beiden Reichsfestungen Kehl und Philippsburg waren im Verfall. Neue Festungen durfte der Kaiser in der Reichsstände Landen nicht anlegen, ebensowenig vorhandene wiederherstellen oder mit Besatzung besetzen. Auch über die Einquartierung der Reichsarmee konnte der Kaiser nur unter Zustimmung des Reichstags bestimmen.

Ein Reichkrieg, mochte er gegen Auswärtige oder gegen einen oder mehrere Reichsstände, als Reichsexekutionskrieg, geführt werden, konnte vom Kaiser nur unter Zustimmung des Reichstags erklärt werden. Dieselbe war ebenso nothwendig zu jedem Friedensschlusse des Reiches. Während eines einmal erklärten Reichkrieges durfte kein Reichsstand neutral bleiben oder einen Separatfrieden schliessen.

B. Finanzwesen¹.

Eine allgemeine Besteuerung von Seiten des Reiches war noch im 13. und 14. Jahrh. unbekannt. Erst die langdauernden Kriege

¹ K. D. Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805. K. H. Lang, Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung seit den Karolingern bis auf unsere Zeiten. Berlin 1793. K. W. Frhr. v. Ulmen-

mit den Hussiten, später mit den Türken gaben Veranlassung zur Einführung allgemeiner ausserordentlicher Reichssteuern. Für die Umlage dieser Reichssteuer galt ein doppeltes Prinzip, das des gemeinen Pfennigs und das der Römermonate. Nach dem Prinzip des gemeinen Pfennigs wendete sich das Reich unmittelbar an jeden einzelnen Unterthanen und erhob von ihm die Reichssteuer. Auch der Reichsfürst erschien hier nur als Reichsunterthan und musste seine Vermögenssteuer entrichten. Ein Subkollekturrecht war ausgeschlossen, daher eine Abwälzung der Steuern auf die Unterthanen unmöglich. Die Umlage des gemeinen Pfennigs fand zuerst im Jahre 1431 statt und dann wiederholt im Laufe des 15. und 16. Jahrh. Aber gerade wegen ihrer Gerechtigkeit fand die Pfennigsteuer immer mehr Gegner im Fürstenstande und so kam es dahin, dass das mediate System der Römermonate (die damalige Form der Matrikularbeiträge) die Pfennigsteuer ganz verdrängte. Bei ersterem Steuerfusse wurde die Wormser Reichsmatrikel von 1524 zu Grunde gelegt. In derselben war, wegen des damals von Karl V. beschlossenen Römerzugs, auf die einzelnen Reichsstände eine gewisse Anzahl Truppen gelegt. Ihr Sold wurde zugleich dahin bestimmt, dass monatlich für einen Fussgänger 4, für einen Reiter 16 (später 12) Gulden gegeben werden sollten. Wenngleich jener Römerzug gar nicht zu Stande kam, so gebrauchte man doch die einmal gefertigte Matrikel dazu, um nach dem für die Mannschaft bestimmten monatlichen Solde die Geldbeiträge zu ausserordentlichen Reichsbedürfnissen zu bestimmen. Seit dem 17. Jahrh. bildeten die Römermonate die einzige ausserordentliche Reichssteuer, welche besonders zum Zwecke eines Reichskrieges verwilligt zu werden pflegte. Ein Römermonat, als Simplum, sollte dem Reiche 128,000 fl. bringen, brachte aber in der Mitte des 18. Jahrh. nur 50,000 fl. ein. Zur Unterhaltung des Reichskammergerichts wurde 1548 eine ständige und ordentliche Reichssteuer, der sog. Kammerzieler, übernommen.

Die Einnahmen des Kaisers aus dem Reiche waren so verschwindend klein (etwa 13,000 fl.), dass der Kaiser alle Regierungs- und Repräsentationskosten, einschliesslich der Unterhaltung des Reichshofrathes, aus seinen eigenen, erbländischen Einkünften bestreiten musste.

Die nach Römermonaten von den Reichsständen zu zahlenden

stein. Versuch einer kurzen, system. und historischen Einleitung in die Lehre des deutschen Staatsrechtes von Steuern und Abgaben reichsständischer Unterthanen und dem Steuerrechte der Reichsstände. Erlangen 1794.

Gelder mussten ganz zu dem Zwecke verwendet werden, für welchen sie verwilligt waren, Appropriation deshalb musste dem Reichstage über ihre Verwendung Rechnung gelegt werden. Als oberster Grundsatz des Reichsfinanzrechtes stand fest, dass auch in den zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuer und dergleichen An- und Auflagen, es sei zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anders nicht als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstagen anzusetzen seien. I. P. O. A. VIII § 2. Wahlkap. A. V § 1. 2. Das Steuerverwilligungsrecht des Reichstage. war ein völlig freies, ungebundenes. Dagegen war von einer Feststellung des Reichshaushaltsetats ebensowenig die Rede, wie von einer Kontrolle des gesammten Finanzwesens durch den Reichstag. Aus der Unregelmässigkeit und Armseligkeit der Finanzquellen ist zum grossen Theil der Verfall, die klägliche Machtlosigkeit und der endliche Untergang des ältern deutschen Reichs zu erklären.

C. Polizeiwesen¹.

Die Reichspolizeigewalt war in ihrer Wirksamkeit durch die Landesstaatsgewalt in die engsten Grenzen eingeschlossen, da die Ausführung aller Massregeln lediglich in den Händen der Einzelstaaten lag. Die Reichspolizeigesetzgebung (erste Reichspolizeiordnung von 1530), welche theils in eigenen Polizeiordnungen, theils in einzelnen Verordnungen über polizeiliche Gegenstände sich ausgesprochen hatte, war in hohem Grade lückenhaft, wurde wenig befolgt und gerieth fast ganz in Vergessenheit, da die allenthalben erlassenen Landespolizeigesetze für sie kaum noch ein Gebiet der Anwendung übrig liessen. Obgleich die Reichspolizeiordnung von 1577 weit hinter den Anforderungen der Zeit zurückblieb, so konnte man trotz aller Anläufe (I. P. O. VIII. § 2. 3.) sich nicht über eine allgemeine Reichspolizeiordnung vereinigen; die von 1577 blieb die neueste, nur einzelne, die Reichspolizei betreffende Reichsschlüsse wurden publicirt, z. B. wegen Abstellung der Handwerksmissbräuche, wegen der Duelle, wegen geheimer Verbindungen.

Bei der grossen staatlichen Zerstückelung des südlichen und

Juristisch das bedeutendste Werk aus der Reichszeit ist jedenfalls Günther Heinrich v. Berg, Handbuch des deutschen Polizeirechtes. Gött. 1799. 2. Aufl. I—VII. 1802. Pütter, inst. § 331 ff. Häberlin, B. II. S. 551 ff. Häberlin's Repertorium B. IV. Art. Polizei. Gerstlacher, corpus juris germ. B. I. Kap. IX. S. 426. Derselbe. Handbuch der deutschen Reichsgesetze Th. IX.

H. Schulze, Deutsches Staatsrecht.

westlichen Deutschlands war hier die Kreispolizei von grosser Bedeutung. Viele Gegenstände, welche sonst der Landespolizei zufielen, wurden in diesen noch aktiven Reichskreisen der Kreispolizei überlassen, welche theils auf Uebertragung der Reichsstaatsgewalt, theils auf freiwilliger Uebereinkunft der Kreisgenossen beruhte. Die grösseren Staaten dagegen, welche zu keiner Kreisverbindung gehörten oder für welche solche nur dem Namen nach bestand, besonders Oesterreich und Preussen, stützten schon zu Reichszeiten ihre innere Sicherheit lediglich auf die Landespolizei.

II. Die Territorien.

§ 32.

Die Landeshoheit¹.

Der erste Schritt zur Entstehung der Landeshoheit war die Auflösung der alten Gauverfassung, der zweite das Erblichwerden der Herzogthümer und Grafschaften. Aus den erblich gewordenen Reichsämtern der Herzöge, Markgrafen und Grafen und aus den Immunitätsbezirken der geistlichen und weltlichen Grossen ist die Landesherrlichkeit emporgewachsen. Das Wort »Landeshoheit« lässt sich erst seit dem XV. Jahrhundert nachweisen. Bis dahin fehlte es an einem technischen Ausdrucke für ein Verhältniss, welches selbst noch schwankend und im Werden begriffen war. Mit der Gerichtsbarkeit, »Zwing und Bann«, dem eigentlichen Kernpunkte der Landeshoheit, waren gewöhnlich aus besonderm Titeln noch andere Regalien verbunden. Anfangs nur ein Aggregat vieler, zufällig mit einander verbundener Berechtigungen, entwickelte sich die Landeshoheit seit dem XV. und XVI. Jahrhundert zu einer

¹ Ueber die geschichtliche Entwicklung der Landeshoheit siehe Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte B. II. § 221—223, 299—314, B. III. § 396, 400, 418—434, B. IV. § 525, 526, 540—551, 595—598, 600—602, v. Schulte, Reichs- und Rechtsgeschichte, bes. § 68 und 69, Jos. Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschliesslich zum Tode Rudolfs von Habsburg, München 1863, I. Theil. Derselbe, Die Landeshoheit Oesterreichs nach den ächten und unächten Freiheitsbriefen, München 1862, C. Maurer, Art. »Landeshoheit« in Bluntschli's Staatsw. B. VI. S. 213 ff. Ueber die Landeshoheit des neuern Reichsstaatsrechtes handeln besonders J. J. Moser, Von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände überhaupt, 1773, Derselbe, Von der deutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen u. s. w., 1769, Pütter in seinen Beiträgen, 1777, Th. I. Nr. VI. XVII. XVIII. XIX, Ch. G. Biener, comment. de natura et indole dominii in territoriis Germaniae, Halae 1780, K. S. Zachariä, Geist der deutschen Territorialverfassung, Leipzig 1800.

wirklichen Staatsgewalt. Diese Ausbildung der Landeshoheit ging, wie alle Umgestaltungen dieser Art, nur allmählig und unmerklich vor sich. Die Reichsgesetze anerkannten und bekräftigten bloß, was sich im Laufe der Jahrhunderte gewohnheitsrechtlich gebildet hatte. In ihrer vollendeten Ausbildung, etwa seit dem westfälischen Frieden, war die Landeshoheit eine wahre Staatsgewalt über einen deutschen Partikularstaat, welche von dem Inhaber in eigenem Namen und aus eigener Macht, jedoch in Unterordnung unter die Reichsstaatsgewalt, ausgeübt wurde.

Der Landesherr war als solcher keineswegs Eigenthümer des Landes; doch wurde die Landeshoheit selbst, nach der eigenthümlichen Auffassung des damaligen unentwickelten Staatsrechtes, als ein auf dem Territorium haftendes Immobilienrecht angesehen. Beschränkt war die Landeshoheit 1) durch die Landesverfassung der einzelnen Territorien, besonders durch die Rechte der Landstände. Wo es aber dergleichen nicht gab, etwa in ganz kleinen Ländern, bildeten doch die wohlerworbenen Rechte der Unterthanen, der Gemeinden, Korporationen, der Kirche bedeutende Schranken gegen Willkür. 2) Durch die allgemein anerkannte Unterordnung der landesherrlichen Gewalt unter die Reichsgewalt. Die Unterordnung der Landeshoheit unter die Reichsgewalt machte sich besonders in folgenden Punkten geltend: a) der Reichsgewalt stand ein allgemeines Oberaufsichtsrecht über die Landesregierungen zu, kraft dessen besonders darüber gewacht wurde, dass die Landesherrn sich bei der Ausübung ihrer Staatsgewalt nach den reichsgesetzlichen Vorschriften richteten; b) kein Landesgesetz durfte absolut verbotenden Reichsgesetzen widersprechen oder die Verpflichtungen gegen den Reichsverband verletzen; c) die Unterthanen durften wegen Missbrauchs der Landeshoheit nicht nur aussergerichtlich bei dem Kaiser, sondern auch bei den höchsten Reichsgerichten Hülfe und Beistand suchen; d) alle Streitigkeiten zwischen deutschen Landesherrn durften nur auf rechtlchem Wege ausgemacht werden, alle Selbsthülfe war verboten (I. P. O. XVII. § 7 e, gegen Kaiser und Reich gerichtete Bündnisse waren verboten (I. P. O. VIII. § 2. f); unter Einhaltung der reichsgesetzlichen Formen konnte ein Landesherr zur Strafe seiner Landeshoheit durch die Reichsgewalt entsetzt werden. Abgesehen von diesen ganz bestimmt gezogenen Grenzen war aber die Landeshoheit als eine zwar untergeordnete, aber doch selbständige Gewalt gegen alle Eingriffe selbst von Seiten des Reichsoberhauptes und der höchsten

Reichsgerichte verfassungsmässig geschützt. Ja, die Reichsgewalt war verpflichtet, die Landesherrn⁷ auch gegen Eingriffe von Seiten ihrer Unterthanen, ihrer Mitstände und auswärtiger Mächte im Besitze ihrer Hoheiten und Gerechtsame zu vertheidigen.

§ 33.

Staatsrechtliche Verschiedenheit der deutschen Territorien¹.

Reichsstaatsrechtlich war die Landeshoheit in allen deutschen Staaten sich völlig gleich, aber trotz dieser sich gleich bleibenden Bedeutung der Landeshoheit war die innere Verfassung der deutschen Einzelstaaten unendlich verschieden. Unter den (im J. 1793 noch vorhandenen etwa 324) reichsständischen Territorien gab es lehenbare und allodiale, zusammengesetzte und einfache Territorien. Am wichtigsten aber war die Eintheilung in monarchische und republikanische, in geistliche und weltliche Staaten.

Die weltlich-monarchischen Staaten waren Kurfürstenthümer, Herzogthümer, Markgrafschaften, Fürstenthümer, Grafschaften u. s. w.; ihre Verfassung war so verschieden, wie ihr Titel. Auch die Grösse der Länder war nicht ohne Einfluss auf ihre staatliche Organisation, indem in ganz kleinen Gebieten keine so umfassenden Einrichtungen in Bezug auf Polizei-, Finanz- und Militärwesen durchgeführt werden konnten, wie in grösseren Staaten. Subjekt der Landeshoheit war hier der durch die Erbfolgeordnung zur Regierung berufene Kurfürst, Herzog, Fürst oder Graf. Die geistlich-monarchischen Staaten waren sämmtlich Wahlstaaten². Hierher gehörten die drei geistlichen Kurfürstenthümer, die Erzbisthümer, die Bisthümer, die gefürsteten und nicht gefürsteten Prälaturen. Hier war die Landeshoheit mit einem reichsunmittelbaren Kirchenamte verbunden. Der durch kanonische Wahl des Kapitels erwählte Erzbischof, Bischof, Abt oder Prälat war hier

¹ Eine belehrende Schilderung der Staatszustände in den einzelnen Territorien giebt Cl. Th. Perthes. »Das deutsche Staatsleben vor der Revolution.« Hamburg und Gotha 1845.

² Joseph v. Sartori, Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Nürnberg 1788—91. 2 Theile. (Wilibald Held) Reichsprälatisches Staatsrecht. Kempten 1785. 2 Bde. Es gab in Deutschland 4 reichsunmittelbare Erzbisthümer, darunter drei geistliche Kurfürstenthümer, 19 Bisthümer und 61 Reichsprälaturen, dazu kam noch der Hochmeister des Deutschen Ordens zu Mergentheim und der Johannitermeister zu Heitersheim.

das Subjekt der Landeshoheit welchem die Regierungsrechte vom Kaiser geliehen wurden. Die (etwa 51) Reichsstädte waren Republiken; ihre Verfassung war sehr verschieden, doch galt überall die Korporation der ganzen Bürgerschaft als das wahre und einzige Subjekt der Staatsgewalt; nur die Ausübung und Verwaltung der obrigkeitlichen Gewalt war einem Magistratskollegium oder Rath übertragen¹.

Die bisher genannten Landesherrschaften waren sämmtlich zugleich Reichsstände. Es gab aber zahlreiche Gebiete, deren Inhaber landesherrliche Rechte ausübten, ohne der Vorzüge der Reichsstandschaft zu geniessen. Hierher gehörten vor allem die Reichsritter und ihre Gebiete². (Es gab etwa 1475 reichsfreie Rittergüter. In Schwaben, Franken und am Rhein hatten sich viele ritterliche, dem niederen Adel angehörige Familien der Landeshoheit nicht unterworfen; sie genossen nicht nur für ihre Person, sondern auch für ihre Gebiete vollkommene Reichsunmittelbarkeit, dergestalt, dass sie von aller landesherrlichen Gewalt befreit und nur der Reichsstaatsgewalt unterworfen waren. Zur Erhaltung ihrer bevorrechteten Stellung hatten sich diese ritterschaftlichen Familien schon seit dem XIV Jahrhundert zu Bündnissen vereinigt. Aus diesen war die korporative Verfassung der Reichsritterschaft hervorgegangen. Das gesammte reichsritterschaftliche Corpus zerfiel in drei Kreise, welche unter sich in Vereinigung standen und ein Ganzes bildeten. Die Kreise wurden wieder in mehrere Kantons oder Ritterorte, letztere zuweilen wieder in Bezirke oder Quartiere getheilt. Die Reichsritter übten über ihre Besitzungen allerdings landesherrliche Rechte aus, jedoch erlitt ihre Landesherrlichkeit Einschränkungen durch die Reichsgewalt und ihre

¹ Moser Von der reichsstädtischen Regimentsverfassung, 1772. Häberlin B. II. Kap. V. S. 117 ff. G. W. Hugo, Die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. Karlsruhe 1838.

² J. St. Burgmeister, Reichsritterschaftliches Corpus juris oder Codex diplomaticus. Ulm 1707. 4. Desselben Status equestris imperii Romano-germanici. Ulm 1709. 4. Desselben Manuale equestre. Ulm 1720. 4. Dessen Thesaurus juris equestris. Ulm 1718. 2 The. Dessen Bibliotheca equestris. 2 Bde. Ulm 1720. 4. Lünig, Reichsarchiv. Part. spec. Cont. III. Jacob Mader, Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntnisse in Reichsritterschaftssachen. Frankf. u. Leipzig 1780—90. J. G. Kerner, Allgemeines positives Staatslandrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft. 3 Bde. Lemgo 1786—89. Chr. L. Pfeiffer, Versuch eines ausführlichen Privatrechtes des deutschen Reichsadels. J. L. Klueber, isagoge in elementa juris publici, quo untuntur nobiles immediati. Erlangae 1793.

eigene korporative Verfassung. In ähnlichen Verhältnissen, wie die Reichsritter, standen noch einzelne im Reiche zerstreute Landesherren, welche reichsunmittelbar, aber nicht reichsständisch waren. Hierher gehörten die sog. adligen Gauerbschaften, unter ihnen die Burg Friedberg und Gelnhäusen. Endlich gab es sogar Reichsdörfer¹, d. h. freie Landgemeinden mit selbstgewählter Obrigkeit, welche unmittelbar unter Kaiser und Reich standen.

§ 37.

Staatliche Entwicklung der beiden Grossmächte im Osten Deutschlands.

Während im Süden und Westen Deutschlands der klassische Boden jener grenzenlosen Zerstückelung und Kleinstaaterei war, aus welcher nur einzelne lebensfähige mittlere Territorien hervorragten, hatten sich im östlichen Deutschland zwei grossmächtige Staatsbildungen entwickelt, welche nur nominell mit dem Reiche in Zusammenhang standen, sonst aber ihren staatlichen Schwerpunkt in sich selbst trugen. Ohne eingehende Berücksichtigung ihrer staatlichen Eigenthümlichkeiten bleibt die deutsche Staatsgeschichte unverständlich². Beide Mächte hatten den gleichen Ausgangspunkt von der, auf ursprünglich slavischem Boden gegründeten Markgrafschaft. Ihr weiterer Entwicklungsgang und ihr Endziel waren aber mit geschichtlicher Nothwendigkeit durchaus verschieden.

1) Oesterreich³.

Als die bayerische Ostmark 1156 vom Herzogthum Bayern getrennt wurde, erhielt das neue Herzogthum bereits eine weitgehende

¹ Ernst Ludwig v. Dachsöden Versuch eines Staatsrechtes der freien Reichsdörfer. B. I. Leipzig 1785.

² Es ist eine Lücke in der herkömmlichen Behandlung der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, dass man die verkommenen Staatsatome im südlichen und westlichen Deutschland als allein würdiges Objekt der Betrachtung mit Vorliebe behandelt, während man den Grossstaat Oesterreich und die Anfänge des Staates, welcher zuerst den Staatsgedanken in Deutschland verwirklichte und die Keime des wiedergeborenen deutschen Reiches virtuell in sich trug, fast ganz ignorirt.

³ Eine werthvolle Untersuchung über die frühreife Entwicklung der Landeshoheit zur vollen Territorialgewalt in Oesterreich giebt Berchtold, Die Landeshoheit Oesterreichs. 1862. Für die spätere Zeit: Cl. Th. Perthes, Politische Zustände und Personen in den deutschen Ländern des Hauses Oesterreich von Karl VI. bis Metternich. Gotha 1869. Franz Ferdinand Schrötter, Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte. 5 Bde. Von demselben

Selbständigkeit unter den babenbergischen Herzögen. Als dasselbe 1278 mit den Herzogthümern Steiermark und Krain an das Haus Habsburg kam, gelang es diesem hochstrebenden Geschlechte durch kluge Familienpolitik, zu diesem ursprünglichen Gebiete immer neue deutsche und ausserdeutsche Länder hinzu zu erwerben und es gab eine Zeit, wo das Haus Habsburg mit seinen östlichen Ländern die Krone Spaniens und die weiten Gebiete der neuentdeckten westlichen Hemisphäre vereinigte. Aber auch als die Weltmacht Karl's V. sich unter die beiden Linien des Hauses Habsburg vertheilt hatte, blieb der Besitzstand der deutschen Linie Ferdinand's I. im Osten Europas ein gewaltiges Länderkonglomerat, welches seine Einheit wesentlich in der Person des Herrschers und seiner Dynastie fand. Der Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Kärnthen, Steiermark, Krain, gefürsteter Graf von Tirol u. s. w. trug auch die Königskronen von Ungarn und Böhmen. Durch die pragmatische Sanktion¹⁾ wurde wenigstens die Einheit der Thronfolge für alle jene zahlreichen Länder mit ihrer manigfaltigen Staatsverfassung hergestellt. Den staatsklugen konservativen Reformbestrebungen der Kaiserin Maria Theresia (1740—1780) gelang es, zuerst wenigstens im Heer- und Finanzwesen, ein Gesammtösterreich herzustellen, während die überstürzenden Neuerungen Joseph's II. nicht im Stande waren, die festbegründete Eigenthümlichkeit der einzelnen Länder zu brechen und eine abstrakte Staatseinheit durchzuführen. Seit 1437 wurde, nach einem feststehenden Gebrauch und einer politischen Nothwendigkeit, stets der Chef der deutsch-habsburgischen Linie, das Oberhaupt dieses weiten Ländergebietes, zum römischen Kaiser und deutschen Könige gewählt. Die an sich machtlos gewordene Wahlkrone hatte auf dem Haupte eines solchen Monarchen immer noch die Bedeutung, dass sie ihrem Inhaber den höchsten Rang unter den Herrschern Europas, den alles überstrahlenden und gewissermassen zusammenhaltenden Kaisertitel und immerhin einen gewissen Einfluss auf die Reichsangelegenheiten gewährte, welcher sich unter Umständen im Interesse der österreichischen Hauspolitik verwerthen liess. Trotz dieser traditionell an

Verfasser: Versuch einer österreichischen Staatsgeschichte 1771. H. Schulze, Art. Habsburger, in Bluntschli's Staatsw. B. IV. Carl von Hoek, Der österreichische Staatsrath 1760—1848, fortgesetzt von Prof. Dr. H. J. Bidermann. Wien 1879.

¹ Vergl. besonders Bidermann in Grünhut's Zeitschr. Bd. II. S. 123 bis 156. S. 218—253 Entstehung und Bedeutung der pragmatische Sanktion.

das Haus Oesterreich geknüpften Kaiserwahl war der staatsrechtliche Zusammenhang der österreichischen Länder mit dem deutschen Reiche schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts völlig gelockert. Gestützt auf die von ihm selbst angefertigten unächtigen Privilegien, nimmt der hochstrebende Herzog Rudolf IV. (1358—1365) für sich und seine Lande fast volle Souveränitätsrechte und eine so unumschränkte Gewalt in Anspruch, wie ein absoluter Monarch des 18. Jahrhunderts: »praeterea quidquid dux Austriae in terris suis seu districtibus suis fecerit vel statuerit, hoc imperator neque alia potencia modis seu viis quibuscunque non debet in aliud quoquo modo in posterum commutare«. Kraft dieser Privilegien kann der Herzog von Oesterreich in Ermangelung von Geblüts-erben, ohne Rücksicht auf die Oberlehensherrlichkeit des Reiches, frei über alle seine Lande disponiren; er erhält die freieste Erwerb- befugniß neuer Länder, auf welche alle diese Vorrechte von selbst übergehen sollen. Zwar bleibt der Herzog Vasall des Reiches, aber blos dem Namen nach, er braucht seine Lehen nur auf österreichischem Grund und Boden zu empfangen und leistet so gut wie keine Lehndienste, nimmt unmittelbar nach den Kurfürsten seinen Platz ein, hat alle Rechte der übrigen Reichsfürsten und kann in jeder Gefahr vom Reiche Hülfe fordern, aber zu Kriegsdiensten und Geldleistungen ist er dem Reiche so wenig verpflichtet, wie zum Besuche der Reichstage. Er ist der Reichsgerichtsbarkeit selbst nicht unterworfen und in seinen Landen der oberste und einzige Gerichtsherr. Jeder Einfluss der Reichsgerichte ist von den österreichischen Erblanden ausgeschlossen. Bezeichneten diese in den unächtigen Privilegien Rudolf's IV. in Anspruch genommenen Vorzüge vorläufig auch nur die Tendenz der österreichischen Hauspolitik, so wurden sie doch nach und nach vollständig durchgesetzt und bildeten die Grundlage der fast souveränen Stellung Oesterreichs dem Reiche gegenüber. Diese Stellung, die jeden Vortheil, welchen die Verbindung mit dem Reiche gewähren konnte, verschaffte, ohne irgend eine Verpflichtung aufzuerlegen, hat Oesterreich durch alle Jahrhunderte behauptet. In keinem Lande galt die Reichsgewalt so wenig, als in den eigenen Erblanden des Kaisers. Schon Pufendorf behauptet daher, wenn einmal die Kaiserkrone an ein anderes Haus kommen würde, so wäre staatsrechtlich jede Verbindung zwischen den österreichischen Ländern und dem Reiche aufgehoben.

Durch seinen schroffen Gegensatz zur Reformation sperrte sich Oesterreich hermetisch von der deutschen Bildung, besonders den

Universitäten und der Literatur ab. Als vielsprachige Völker beherrschende Macht konnte es seine Impulse nicht von der deutschen Nationalität, noch weniger von den engen deutschen Reichsverhältnissen erhalten und musste die bewegende staatliche Kraft in sich selbst suchen. So kulturgeschichtlich vom deutschen Leben, staatsrechtlich vom deutschen Reichskörper getrennt, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts auch territorial auf den Osten zurückgedrängt, seit 1804 mit der neuen erblichen Kaiserwürde bekleidet, war Oesterreich seit Jahrhunderten zu einer europäischen Grossmacht geworden, welche in dem deutschen Staatensystem keinen entsprechenden Platz mehr finden konnte. Dass das nominelle staatliche Band, welches Oesterreich an Deutschland kettete, 1866 zerschnitten wurde, war kein willkürlicher Akt der vorübergehenden Feindschaft einer rivalisirenden Macht, sondern das reife Resultat einer halbtausendjährigen Geschichte. Erst seit dieser Zeit ist Deutschland sich selbst wiedergegeben, Oesterreich aber auf seine grosse Mission, zahllose Völker und Völkerfragmente durch die immanente Kraft des deutschen Geistes zu einer höheren staatlichen und menschlichen Kultur zu erheben, deutlich hingewiesen. Nach Lösung des unhaltbar gewordenen staatlichen Bandes und nach Beseitigung aller kollidirenden Interessen wird die Annäherung des wiedergeborenen deutschen Reiches und des verjüngten österreichischen Kaiserstaates nicht bloß als ein österreichisches und deutsches, sondern als ein europäisches Bedürfniss immer mehr empfunden werden. Diese Annäherung wird in einem völkerrechtlichen Verbande ihren Ausdruck finden, dessen zweckentsprechende Formulirung den Herrschern und Staatsmännern beider Reiche gewiss gelingen wird.

2 Brandenburg-Preussen¹.

Grundlage dieses jungen Grossstaates ist die Markgrafschaft Brandenburg, in welcher seit 1415 das süddeutsche Fürstengeschlecht der Zöllern die Herrschaft erwarb, doch zeichnet sich anfangs ihre Herrschaft in den brandenburgischen Landen durch nichts vor der staatlichen Entwicklung der übrigen deutschen Territorien aus; sie bewegte sich vielmehr ganz in den Bahnen reichsfürstlicher Politik, welche nach möglichster landesherrlicher Selbständigkeit strebte, ohne aus dem Rahmen des Reichsverbandes herauszutreten.

¹ Eine Skizze der staatsrechtlichen Genesis dieses Staates habe ich in meinem »Preussischen Staatsrechte« B. I. S. 22—130 gegeben, wo sich auch eine hinreichende Literaturangabe findet.

Der Gründer eines modernen, einheitlichen Staatswesens, in welches er den Keim des werdenden Grossstaates legte, ist Friedrich Wilhelm der grosse Kurfürst (1640—1686). Alle die zahlreichen Herzogthümer Fürstenthümer und Grafschaften, welche er bereits besass und noch hinzuerwarb, hatten ihre verschiedenen Verfassungen, welche den privilegierten Ständen weitgehende Machtbefugnisse einräumten und den Landesherrn aufs äusserste beschränkten. Alle diese Länder waren aufs schärfste von einander geschieden und in dem privilegierten Ständethum fand der Partikularismus seine schroffsten Vertreter. So hatten diese verschiedenartigen Länder ihren Mittelpunkt lediglich im Landesherrn. Von diesem allein konnte der Versuch ausgehen, aus diesem Aggregat von Ländern einen einheitlichen Staat zu schaffen. Der staatliche Neubau konnte nur auf monarchischer Grundlage, im Kampf mit dem partikularistischen Ständethum geführt werden. Diesen Kampf eröffnete der grosse Kurfürst auf der ganzen Linie von Kleve bis nach Preussen und führte ihn siegreich durch. Bei seinem Tode war die Macht des Ständethums auf dem politischen Gebiete vollständig gebrochen. Alle staatliche Gewalt konzentrirte sich von nun an im Monarchen. Besonders machte der grosse Kurfürst sein Finanzwesen unabhängig von ständischer Bewilligung und legte feste ökonomische Grundlagen für seine Heereseinrichtungen. Er schuf eine ansehnliche stehende Armee und gewann damit einen bedeutsamen Einfluss auf die europäische Politik. Durch den Frieden von Wehlau 1657 und Oliva 1660 erwarb er die Anerkennung der Souveränität des Herzogthums Preussen, welches ausserhalb des deutschen Reichsverbandes stand. Bis zu den Zeiten Friedrich Wilhelm's gab es keinen Gesamtstaat, sondern nur einzelne Länder, welche in weiter Ausdehnung vom Niemen bis über den Rhein, ohne äussern und innern Zusammenhang untereinander, zerstückelt dalagen. Aus diesen disparaten Elementen galt es einen Staat zu schaffen, eine neue Macht im alten Europa. Die Gründung des brandenburgisch-preussischen Staates ist das grossartige Resultat der staatsmännischen Arbeit eines einzigen Mannes.

Das machtvoll emporgewachsene Staatsgebäude des Vaters krönte sein Sohn Friedrich I. 1701 durch die preussische Königswürde, welche auf das ausserhalb des deutschen Reiches belegene Herzogthum Preussen gegründet war. Wiederum war es dessen Sohn König Friedrich Wilhelm I. (1714—40), welcher dem jungen Staate eine einheitliche innere Verwaltungsorganisation, ein wohl

gegliedertes Behördensystem und ein ausgebildetes Verwaltungsrecht gab, wie auch er es war, welcher dem preussischen Staate seinen vorwiegend militärischen Charakter aufprägte. Seit König Friedrich Wilhelm I. unterscheidet sich der preussische Staat durch seinen wahrhaft staatlichen Charakter, freilich in Form des monarchischen Absolutismus, in allen seinen Institutionen von den unfertigen Staatsgebilden des übrigen Deutschlands. Mit dem gefüllten Schatze und der wohlgerüsteten Armee seines Vaters erhob König Friedrich II. den jungen Staat zur anerkannten europäischen Grossmacht. Hatten sich der grosse Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. immer noch als Reichsfürsten gefühlt, so war, nach Friedrich's II. entscheidenden Siegen über das Haus Oesterreich, jede fernere Unterordnung Preussens unter die von Oesterreich gehandhabte Reichsgewalt unmöglich geworden. Eine neue Grossmacht, auf wesentlich deutscher und evangelischer Grundlage, stand dem kosmopolitischen und katholischen Oesterreich gegenüber. Der damit gegebene Dualismus zweier Grossmächte im deutschen Staatensystem machte von nun an jede Reform, ja die Fortexistenz des deutschen Reiches, auf den gegebenen Grundlagen unmöglich. Aber der Staat Preussen, welcher sich vorübergehend dem deutschen Leben entfremdet und das Gefüge des alten deutschen Reiches gesprengt hatte, trug alle Bedingungen in sich, um der staatliche Krystallisationskern eines neuen deutschen Reiches zu werden.

Zweites Kapitel.

Die Auflösung des deutschen Reiches und der Rheinbund.

§ 35.

Der Krieg mit Frankreich und der Frieden von Lüneville¹.

Längst war das deutsche Reich aus den Fugen gegangen. Den grossen Landesherrn gegenüber, welche zum Theil fremde Königs-

Hauptwerk für diese ganze Zeit ist Ludwig Häusser's Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's des Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes, 4 Bde. 3. Aufl. Berlin 1861—63, ferner Heinrich v. Sybel, Geschichte der Revolutionszeit von 1789—1795. 4 Bde. 4. Aufl. B. 5 von 1795—1800. 2. Aufl. 1878. J. v. Ranke. Ursprung und Beginn der Revolutionskriege 1791